

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 572

ausgegeben am 19. Dezember 2011

Verordnung

vom 6. Dezember 2011

über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL 2008 Nr. 311¹, Art. 6 Abs. 4 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL 2009 Nr. 348², des Rahmenvertrages vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (Rahmenvertrag), LGBL 2009 Nr. 217³, sowie der Vereinbarung vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens und der Einreise (Vereinbarung), LGBL 2011 Nr. 567⁴, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Diese Verordnung regelt die Einreise sowie die Visumerteilung an Ausländer.

2) Sie gilt, soweit der für Liechtenstein anwendbare Schengen-Besitzstand keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Einreisevorschriften

Art. 3

Einreisevoraussetzungen

1) Die Einreisevoraussetzungen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten oder für einen Transit richten sich nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

2) Die finanziellen Mittel im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Schengener Grenzkodex gelten insbesondere als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in Liechtenstein keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reisekrankenversicherung oder einer anderen Sicherheit (Art. 7 bis 11) erbracht werden.

3) Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen Ausländer neben den Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a, d und e des Schengener Grenzkodex zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen, sofern erforderlich, über ein nationales Visum verfügen.
- b) Sie müssen die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltsweg erfüllen.

4) Das Ausländer- und Passamt (APA) kann im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c des Schengener Grenzkodex).

Art. 4

Passpflicht

1) Ausländer müssen bei der Einreise einen gültigen und anerkannten Reisepass besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

2) Ein Reisepass wird anerkannt, wenn es sich um einen Reisepass eines von Liechtenstein anerkannten Staates handelt, sofern er die Identität des Ausländers und die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat belegt und der Inhaber damit jederzeit in diesen Staat einreisen kann.

3) Das APA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Reisepasspflicht bewilligen.

Art. 5

Visum

1) Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

2) In Anwendung von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ist ein Visum notwendig für die Einreise zur Erwerbstätigkeit in Liechtenstein.

3) Für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in Liechtenstein wird ein nationales Visum benötigt.

4) Vorbehalten bleibt Art. 6.

Art. 6

Befreiung von der Visumpflicht

1) Kein Visum nach Art. 5 Abs. 1 benötigen:

- a) Inhaber eines gültigen offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses von Staaten, mit denen Liechtenstein entsprechende Vertragsbeziehungen hat;

- b) Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal nach Anlage VII Ziff. 2 des Schengener Grenzkodex;
- c) Inhaber von Laissez-passer der Vereinten Nationen.
 - 2) Kein Visum nach Art. 5 Abs. 2 benötigen Staatsangehörige von Staaten, mit denen Liechtenstein entsprechende Vertragsbeziehungen hat oder für die entsprechende Beschlüsse der Regierung bestehen.
 - 3) Kein Visum nach Art. 5 Abs. 3 benötigen:
 - a) Angehörige von Staaten, mit denen Liechtenstein entsprechende Vertragsbeziehungen hat oder für die entsprechende Beschlüsse der Regierung bestehen;
 - b) Ausländer mit gültiger Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung.

III. Verpflichtungserklärung, Reisekrankenversicherung und andere Sicherheiten

Art. 7

Verpflichtungserklärung

- 1) Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Art. 3 Abs. 2) können die zuständigen Bewilligungsbehörden von einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein verlangen.
- 2) Bei nicht visumpflichtigen Ausländern aus Staaten, mit denen kein Freizügigkeitsabkommen besteht, können die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen.
- 3) Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:
 - a) liechtensteinische oder schweizerische Staatsangehörige, die in Liechtenstein oder der Schweiz wohnhaft sind;
 - b) Ausländer mit Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 26 und 27 AuG sowie Art. 19, 24, 25 und 27 PFZG);
 - c) im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen.
- 4) Das APA stellt die nach Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009

über einen Visakodex der Gemeinschaft (EG-Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) erforderlichen Formulare zur Verfügung.

Art. 8

Umfang der Verpflichtungserklärung

1) Die Verpflichtungserklärung umfasst die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise, die dem Gemeinwesen oder einem privaten Erbringer von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Ausländers in Liechtenstein entstehen.

2) Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

3) Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise des Ausländers aus Liechtenstein, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise.

4) Die während der Dauer der Verpflichtung entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

5) Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

Art. 9

Verfahren

1) Die Verpflichtungserklärung wird vom APA kontrolliert. In Fällen von Art. 3 der Vereinbarung können auch die dort genannten Behörden die Kontrolle vornehmen.

2) Das APA kann - auch nach Ersuchen der in Abs. 1 genannten Behörden - nach Ermächtigung durch den Garanten bei der Steuerverwaltung, beim Landgericht, beim Amt für Soziale Dienste, bei der Wohnsitzgemeinde sowie bei der Landespolizei sachdienliche Auskünfte einholen.

3) Die in Abs. 1 genannten Behörden können dem Amt für Soziale Dienste, den Einwohnerkontrollen und dem Landgericht in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt geben.

Art. 10

Reisekrankenversicherung

1) Wer ein Visum beantragt, muss nachweisen, dass er eine zweckmässige und gültige Reisekrankenversicherung im Sinne von Art. 15 des EG-Visakodex abgeschlossen hat. Davon ausgenommen sind nationale Visa im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. c.

2) Von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung sind befreit:

- a) Personen, in deren Namen ihr Gastgeber oder ihr Garant mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein eine zweckmässige Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat;
- b) Personen, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben;
- c) Inhaber eines offiziellen Passes, insbesondere eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses.

Art. 11

Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländer den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Art. 3 Abs. 2) mit einer Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

IV. Visumerteilung und Widerruf

Art. 12

Eintreten auf das Visumgesuch

Auf ein Visumgesuch wird nur eingetreten, wenn die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 des EG-Visakodex erfüllt sind.

Art. 13

Voraussetzungen für die Visumerteilung

1) Ein Visum kann Ausländern erteilt werden, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nach Art. 3 erfüllen.

2) Das Visum wird in den Fällen nach Art. 32 des EG-Visakodex verweigert.

3) Wird ein Visum verweigert, so erlässt die Auslandsvertretung oder das APA eine Verfügung.

4) Das APA kann jedoch abweichend von Abs. 1 in den Fällen nach Art. 25 des EG-Visakodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen.

Art. 14

Visumkategorien und Ausgestaltung der Visa

1) Es werden folgende Visumkategorien unterschieden:

- a) Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens drei Monaten (Kategorie C);
- b) räumlich beschränktes Visum der Kategorie C;
- c) nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten (Kategorie D).

2) Das Ausfüllen des Visums richtet sich nach Art. 27 und Anhang VII des EG-Visakodex.

3) Das APA stellt die nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4) erforderlichen Formblätter zur Verfügung.

Art. 15

Visumverfahren

Das Verfahren für die Erteilung eines Visums und die Festlegung der Zuständigkeit zur Ausstellung des Visums richten sich nach:

- a) den Art. 18 und 25 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19);
- b) den Art. 4 bis 34 des EG-Visakodex; und

c) den Art. 13 bis 22 dieser Verordnung.

Art. 16

Visumverlängerung

Die Visa werden vom APA nach Art. 33 des EG-Visakodex verlängert.

Art. 17

Festgelegter Aufenthaltzweck

Der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Aufenthaltzweck gebunden.

Art. 18

Gültigkeits- und Aufenthaltsdauer

1) Für jedes Visum wird nach den Bedürfnissen des Gesuchstellers und in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Reisepasses eine Gültigkeitsdauer festgelegt.

2) Die Gültigkeitsdauer von Schengen-Visa richtet sich nach Art. 24 des EG-Visakodex; sie beträgt längstens fünf Jahre. Bei der erstmaligen Visumerteilung beträgt die Gültigkeitsdauer, von begründeten Fällen abgesehen, längstens sechs Monate. Das Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden.

3) Die Aufenthaltsdauer für Personen mit einem Schengen-Visum beträgt maximal drei Monate innerhalb einer Periode von sechs Monaten nach der ersten Einreise in einen Schengen-Staat.

Art. 19

Rückreisevisum

Das APA kann Ausländern, deren Anwesenheit in Liechtenstein nicht durch eine Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, in besonderen Fällen Rückreisevisa erteilen.

Art. 20

Widerruf eines Visums

1) Ein Visum wird widerrufen, wenn:

- a) festgestellt wird, dass die Einreisevoraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt sind;
- b) sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht erfüllt waren (Art. 13);
- c) der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im Schengen-Informationssystem SIS ausgeschrieben ist, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines von einem Schengen-Staat erteilten Visums oder Rückreisevisums und reist zu Transitzwecken ein, um sich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben.
 - 2) Bei Widerruf des Visums erlässt das APA eine Verfügung.
 - 3) Wurde das widerrufenes Visum nicht von Liechtenstein oder für Liechtenstein ausgestellt, so unterrichtet das APA den ausstellenden Schengen-Staat über den Widerruf (Art. 34 Abs. 2 EG-Visakodex).

V. Organisation

Art. 21

Zuständige Behörden

- 1) Das APA ist für die Visumerteilung zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach Art. 3 des Rahmenvertrages und Art. 3 der Vereinbarung.
- 2) Die Landespolizei stellt dem APA für die Umsetzung der Visumpraxis nach Möglichkeit Informationen über die illegale Migration zur Verfügung.

VI. Zusammenarbeit der Behörden

Art. 22

Konsultation und Unterrichtung im Visumverfahren

- 1) Das APA unterbreitet Gesuche von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen Liechtensteins gefährden könnten, der Landespolizei zur Stellungnahme.

2) Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 22 EG-Visakodex), so übermittelt in der Regel das APA das Visumgesuch an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach Art. 22 des EG-Visakodex. Vorbehalten bleiben mögliche Konsultationen im Zusammenhang mit Art. 3 der Vereinbarung.

3) Das Bundesamt für Migration (BFM) unterrichtet in den nach Art. 31 des EG-Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten. Es veranlasst im Fall der Ausstellung eines Visums nach Art. 3 Abs. 4, dass die anderen Schengen-Staaten unterrichtet werden (Art. 25 Abs. 4 EG-Visakodex).

4) Das APA unterrichtet in den nach Art. 34 des EG-Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten.

VII. Rechtsschutz

Art. 23

Grundsatz

1) Die Verfügungen nach Art. 13 Abs. 3 und 20 Abs. 2 werden mit dem Standardformular nach Anhang VI des EG-Visakodex erlassen.

2) Beschwerden gegen die Verweigerung von Schengen-Visa sind an die nach Art. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages und Art. 5 der Vereinbarung zuständigen Behörden zu richten.

3) Beschwerden gegen alle übrigen Verfügungen, einschliesslich der Verweigerung der Verlängerung eines Visums nach Art. 16, richten sich nach den Art. 81 und 82 AuG bzw. nach Art. 60 PFZG.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 9. Dezember 2008 über das Einreise- und Visumverfahren (VEV), LGBl. 2008 Nr. 315;

- b) Verordnung vom 22. Dezember 2009 betreffend die Abänderung der Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren, LGBL. 2009 Nr. 389;
- c) Verordnung vom 30. November 2010 betreffend die Abänderung der Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren, LGBL. 2010 Nr. 406;
- d) Verordnung vom 18. Januar 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren, LGBL. 2011 Nr. 22.

Art. 25

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Kraft.⁵

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter

1 LR 152.20

2 LR 152.21

3 LR 0.369.101.3

4 LR 0.369.101.31

5 In Kraft getreten am 19. Dezember 2011 ([LGBL 2011 Nr. 563](#)).